

18. Von wem ist in der Hauptverhandlung bei der Vernehmung der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Zeugen das „richterliche Ermessen“ darüber auszuüben, ob diese Zeugen unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind?

St. P. O. §§. 57. 237.

I. Straffenat. Urt. v. 18. November 1880 g. N. Rep. 2831/80.

I. Landgericht Köln.

Der Ehemann der Angeklagten war in der Hauptverhandlung, nachdem er sich bereit erklärt, Zeugnis abzulegen, vom Vorsitzenden unbeeidigt als Zeuge vernommen worden.

Die Angeklagte stützte ihre Revision darauf, daß die Unterlassung der Beeidigung nicht vom Gericht beschloffen worden sei.

Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Der §. 57 Abs. 1 St. P. O., wonach es von dem richterlichen Ermessen abhängt, ob die nach §. 51 St. P. O. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind, spricht sich nicht darüber aus, ob, wenn die Vernehmung solcher Zeugen in der Hauptverhandlung erfolgt, das Ermessen des vorsitzenden Richters oder das des Gerichts maßgebend sei.

Es muß daher angenommen werden, daß in dieser Richtung eine von der allgemeinen Bestimmung des §. 237 St. P. O. abweichende Vorschrift nicht erteilt worden ist.

Nach §. 237 a. a. O. erfolgt die Aufnahme des Beweises durch den Vorsitzenden, und nur dann, wenn eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung desselben von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet wird, hat das Gericht zu entscheiden.

Die Beeidigung der in der Hauptverhandlung zu vernehmenden Zeugen ist eine in das Gebiet der Beweisaufnahme fallende Handlung. Es ist daher, soweit diese Beeidigung in das richterliche Ermessen gestellt wird, auch in dieser Richtung zunächst das Ermessen des Vorsitzenden maßgebend. Erst im Falle der Beanstandung muß die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden.

Da im vorliegenden Falle eine solche Beanstandung von keiner Seite erfolgt ist, so lag eine Veranlassung zur Entscheidung durch das Gericht nicht vor."